

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Postfach 31 67  $\cdot$  D-65021 Wiesbaden

Nur per E-Mail

Hessischer Städtetag Wiesbaden

Hessischer Landkreistag Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main

Geschäftszeichen: I 11-08-01-21/001

Dst. Nr. 0005

Bearbeiter/in
Durchwahl (06 11) 353 1455
Telefax: (06 11) 353 1695

Email: franziska.klug@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht

Datum 30. Juli 2021

Verordnung zur Fristverlängerung des Urlaubsanspruchs für das Jahr 2020-Information zum Sachstand und zur voraussichtlichen Regelung des Verfalls des Jahresurlaubs aus dem Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der andauernden Corona-Pandemie und der damit einhergehenden erhöhten Arbeitsbelastung in Teilen der Landes- und Kommunalverwaltungen in Hessen ist beabsichtigt, die Regelung zum Urlaubsverfall der hessischen Beamtinnen und Beamten in § 9 Abs. 2 S. 2 HUrlVO entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von Regelungen der Hessischen Arbeitszeitverordnung und der Hessischen Urlaubsverordnung vom 29. Juni 2020 (GVBI. S. 454) zu flexibilisieren.

Mit Schreiben vom 04. Mai 2021 haben Sie Gelegenheit erhalten, zu dem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Im Anschluss ist der Verordnungsentwurf der Landespersonalkommission vorgelegt worden, die in der Sitzung am 13. Juli 2021 zugestimmt hat.

Das Kabinett wird sich in der nächsten Sitzung mit der Sache befassen. Es wird erwartet, dass die Verordnung in dieser Sitzung beschlossen und zeitnah im GVBI. verkündet wird.



Da die nächste Kabinettbefassung nach der Sommerpause stattfindet, Sie jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt vermehrt Anfragen aus der Praxis zum Verfall des Erholungsurlaubs aus dem Jahr 2020 erreichen, haben Sie in der Sitzung der Landespersonalkommission am 13. Juli 2021 um einen rechtzeitigen Hinweis zu den beabsichtigten Regelungen gebeten.

Gerne informiere ich Sie vorab über die geplanten Regelungen:

- Der Verfallszeitpunkt für den bis spätestens Ende September 2021 anzutretenden Erholungsurlaub aus dem Jahr 2020 soll auf Ende März 2022 für diejenigen Beamtinnen und Beamten hinausgeschoben werden, denen aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kein Urlaub gewährt werden konnte. Über das Vorliegen der Voraussetzungen soll die oder der Dienstvorgesetzte entscheiden. Der Urlaub aus dem Jahr 2020 müsste in diesem Fall bis zum 31. März 2022 vollständig eingebracht worden sein.
- Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.
   März 2022 außer Kraft.

Über das Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung werde ich Sie selbstverständlich informieren.

Die Spitzenverbände der Gewerkschaften habe ich mit entsprechendem Schreiben informiert.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Eichner i.V.